



Motion der Synodalen Eva Leuenberger und Christoph Knoch betreffend Finanzierung der Studienurlaube für Pfarrpersonen; Umsetzung und Abschreibung

Anträge:

1. Die Synode nimmt von den Vernehmlassungsantworten der Verbände Kenntnis.
2. Sie nimmt Kenntnis von den auf Basis der Anliegen der Motion, des Beschlusses der Wintersynode 2021 und dem Ergebnis der Vernehmlassung durch den Synodalrat beschlossenen Eckwerte.
3. Sie nimmt Kenntnis von der Umsetzung des Beitrags- und Finanzierungskonzepts per 1.1.2023.
4. Sie schreibt die Motion als erfüllt ab.

Begründung

An der Sommersynode 2020 reichten die Synodalen Eva Leuenberger und Christoph Knoch eine Motion ein, welche zum Ziel hat, die Finanzierung der Studienurlaube für Pfarrpersonen auf Basis eines möglichst gerechten und solidarischen Modells zu gewährleisten und starke Schwankungen in den Finanzhaushalten der unterschiedlichen Kirchgemeinden aufgrund der Studienurlaube zu vermeiden. Der Synodalrat hat der Wintersynode 2021 entsprechend den Anliegen der Motion ein Beitrags- und Finanzierungskonzept für die Finanzierung von Stellvertretungen für Pfarrpersonen im Studienurlaub vorgelegt. Die Synode hat in der Folge den Synodalrat beauftragt, zum Konzept beim Kirchgemeindevorstand des Kantons Bern sowie dem evangelisch-reformierten Pfarrverein Bern-Jura-Solothurn eine Vernehmlassung durchzuführen.

Die Vernehmlassung wurde durchgeführt. Beide eingeladenen Verbände haben an der Vernehmlassung teilgenommen. Grundsätzlich wird das Beitrags- und Finanzierungskonzept unterstützt. Die alleinige Finanzierung der Kirchgemeinden durch Erhöhung der Abgaben an den Synodalverband wird grundsätzlich abgelehnt. Die Fragen der Vernehmlassung und die Antworten der Verbände können der Zusammenstellung gemäss Beilage entnommen werden.

Gegenüber dem Beitrags- und Finanzierungskonzept, welches der Synodalrat der Wintersynode 2021 vorgelegt hatte, hat der Synodalrat mit Berücksichtigung der an der Wintersynode 2021 geführten Debatte und Beschlüsse sowie den Vernehmlassungsantworten der Verbände eine wesentliche Ergänzung vorgenommen. Es betrifft dies die Differenzierung

der Höhe des Sockelbeitrags in Abhängigkeit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einer Kirchgemeinde sowie der Anzahl Pfarrstellen dieser Kirchgemeinde. Diese Differenzierung war im ursprünglichen Konzept nicht vorgesehen.

Der Synodalrat hat das Konzept in diesem Punkt überarbeitet. Somit werden Kirchgemeinden, welche zum Zeitpunkt des Beginns des Studienurlaubs im Verhältnis zu anderen Kirchgemeinden über eine geringere Finanzkraft verfügen, anstelle eines Sockelbeitrags von 25 %, einen Sockelbeitrag von 40 % einer Vollzeitstelle erhalten. Über eine «geringere» Finanzkraft verfügt eine Kirchgemeinde dann, wenn sie nach den Bestimmungen des Reglements über den Finanzausgleich finanzausgleichsberechtigt ist. Gleichzeitig darf die entsprechende Kirchgemeinde über nicht mehr als eine Pfarrstelle verfügen. Die Voraussetzungen für einen Sockelbeitrag von 40 % müssen kumulativ erfüllt sein.

Der Synodalrat legt den erhöhten Sockelbeitrag auf 40 % fest. Damit berücksichtigt er einerseits den Beschluss der Wintersynode 2021, wonach der erhöhte Sockelbeitrag nicht höher als das Doppelte des normalen Sockelbeitrags betragen sollte und stellt sich andererseits wie der Pfarrverein auf den Standpunkt, dass ein monatlicher Beitrag von rund CHF 5'600 (Sockelbeitrag bei einer 100 %-Stelle) für eine befristete Stellvertretung ausreichend sein müsste. Die Kirchgemeinden sind frei, zulasten ihres Budgets die Stellvertretung allenfalls nach Bedarf und punktuell zu erweitern.

Der Synodalrat hat somit auf Basis des an der Wintersynode 2021 vom Synodalrat beantragten Beitrags- und Finanzierungskonzepts und nach Berücksichtigung der Anliegen der Motionierenden, dem Beschluss der Wintersynode 2021 und den Vernehmlassungsantworten der Verbände die Umsetzung des Beitrags- und Finanzierungskonzepts mit folgenden Eckwerten beschlossen:

Beitragskonzept

- Der Sockelbeitrag berechnet sich auf Basis einer Vollzeitstelle (100 %).
- Für Kirchgemeinden, welche zum Zeitpunkt des Beginns des Studienurlaubs finanzausgleichsberechtigt sind, einen Anspruch auf höchstens 100 Pfarrstellenprozente haben und nur über eine Pfarrstelle verfügen, beträgt der Beitragssatz 40 %. Die Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.
- Für alle anderen Kirchgemeinden beträgt der Sockelbeitrag 25 % für eine Vollzeitstelle.

Finanzierungskonzept

- Der bisherige Lohnabzug von 10 % bei Pfarrpersonen im Studienurlaub wird einbehalten. Der Abzug wird jedoch nicht mehr direkt der Kirchgemeinde vergütet, sondern wird für die allgemeine Finanzierung der Stellvertretungen für Pfarrpersonen im Studienurlaub aufgewendet. Allein mit dem Lohnabzug kann der Sockelbeitrag nicht finanziert werden.
- Der durch den Lohnabzug nicht gedeckte Sockelbeitrag wird zulasten der Kostenstelle 6130 Personalentwicklung Pfarschaft finanziert.
- Sowohl die Erträge aus dem Lohnabzug als auch der Aufwand für den Sockelbeitrag an die Kirchgemeinden werden in der Jahresrechnung separat ausgewiesen.

Damit die Umsetzung durch die gesamtkirchlichen Dienste fristgerecht erfolgen kann, hat der Synodalrat unter Berücksichtigung der vorgenannten Eckwerte und vorbehältlich anderslautender Beschlüsse der Synode zu vorliegendem Geschäft, die «Verordnung über den Beitrag an die Finanzierung von Stellvertretungen für Pfarrpersonen im Studienurlaub» per 1. Januar 2023 bereits in Kraft gesetzt.

Der Synodalrat erachtet den Auftrag der Wintersynode 2021 und die Anliegen der Motion als erfüllt und beantragt daher die Abschreibung der Motion.

Der Synodalrat

Beilage
Ergebnis der Vernehmlassung

Anhang I

Frage	Kirchgemeindeverbands des Kantons Bern	Evangelisch-reformierten Pfarrvereins Bern-Jura-Solothurn
<p>1. Ausgangslage Sind Sie grundsätzlich mit der Zielsetzung der eingereichten Motion einverstanden?</p>	<p>Antwort: Ja</p> <p><u>Begründung / Alternativvorschlag</u> Wie in den Erläuterungen zu den Vernehmlassungsunterlagen dargestellt, ist die Ausgangslage korrekt beschrieben.</p>	<p>Antwort: Ja</p> <p><u>Begründung / Alternativvorschlag</u> Angesichts der ungleichen finanziellen Ausgangslagen in den Kirchgemeinden ist es wichtig, dass die finanziellen Belastungen durch die Studienurlaube solidarisch von der gesamten Kirche getragen werden.</p>
<p>2. Beitragskonzept 2.1. Können Sie dem Konzept «Sockelbeitrag» grundsätzlich zustimmen?</p>	<p>Antwort: Ja</p> <p><u>Begründung / Alternativvorschlag</u> Der KGV geht davon aus, dass die Erfahrungswerte für ein befristetes Mindestmass an pfarramtlichen Leistungen korrekt berechnet sind und kann deshalb dem Konzept «Sockelbeitrag» grundsätzlich zustimmen.</p>	<p>Antwort: Ja</p> <p><u>Begründung / Alternativvorschlag</u> k. A.</p>
<p>2.2. Können Sie der Beitrags-Variante eines für alle Kirchgemeinden gleich hohen Sockelbeitrags von 25 % in Abhängigkeit des Anstellungsgrads der Pfarrperson im Studienurlaub zustimmen?</p>	<p>Antwort: Ja</p> <p><u>Begründung / Alternativvorschlag</u> Das ist sinnvoll, die Ausführungen sind plausibel und nachvollziehbar.</p>	<p>Antwort: Nein</p> <p><u>Begründung / Alternativvorschlag</u> k. A.</p>
<p>2.3. Erachten Sie die Höhe eines Sockelbeitrags von 25 % in Abhängigkeit des Anstellungsgrads der Pfarrperson im Studienurlaub als vertretbar, um die Kirchgemeinden bei der Überbrückung des Studienurlaubs einer Pfarrperson während einer befristeten, maximalen Dauer von 6 Monaten angemessen zu unterstützen?</p>	<p>Antwort: Ja</p> <p><u>Begründung / Alternativvorschlag</u> Im Grundsatz ja. Der monatliche Betrag von Fr. 2'800.- ist unseres Erachtens eine gute Lösung für die Kirchgemeinden.</p>	<p>Antwort: Ja</p> <p><u>Begründung / Alternativvorschlag</u> Im Allgemeinen schon, für die finanzausgleichberechtigten Kirchgemeinden mit nur einer Pfarrstelle aber nicht (s.u. 2.5)</p>
<p>2.4. Erachten Sie die Kosten, welche bei einem generellen Sockelbeitrag von 25 % in Abhängigkeit des Anstellungsgrads der Pfarrperson im Studienurlaub entstehen, als vertretbar?</p>	<p>Antwort: Ja</p> <p><u>Begründung / Alternativvorschlag</u> Die finanziellen Auswirkungen von jährlich Fr. 136'000.- entsprechen - laut den vorliegenden Berechnungen - Fr. 1.05 der Kirchgemeindeabgaben.</p>	<p>Antwort: Ja</p> <p><u>Begründung / Alternativvorschlag</u> k. A.</p>

Frage	Kirchgemeindeverbands des Kantons Bern	Evangelisch-reformierten Pfarrvereins Bern-Jura-Solothurn
2.5. Können Sie der Beitrags-Variante den Kirchgemeinden im Finanzausgleich mit nur einer einzigen Pfarrstelle (Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein) einen höheren Sockelbeitrag zu gewähren, zustimmen?	Antwort: Ja <u>Begründung / Alternativvorschlag</u> Im Grundsatz ja. Damit können Härtefälle abgedeckt werden.	Antwort: Ja <u>Begründung / Alternativvorschlag</u> k. A.
2.6. Erachten Sie die Höhe eines Sockelbeitrags von 50 % in Abhängigkeit des Anstellungsgrads der Pfarrperson im Studienurlaub für diejenigen Kirchgemeinden im Finanzausgleich mit nur einer einzigen Pfarrstelle als grundsätzlich und namentlich im Vergleich zu denjenigen Kirchgemeinden, welche lediglich einen Sockelbeitrag von 25 % erhalten, als vertretbar?	Antwort: Ja <u>Begründung / Alternativvorschlag</u> Im Grundsatz ja. Der Sockelbeitrag von 50 % für Kirchgemeinden im Finanzausgleich gibt mehr Spielraum für Härtefälle.	Antwort: Nein <u>Begründung / Alternativvorschlag</u> Die besagten Kirchgemeinden sollten einen höheren Sockelbeitrag erhalten, allerdings im Vergleich zu den anderen Kirchgemeinden nicht in doppelter Höhe. Vorschlag: 40 %. Begründung (auf Nachfrage nachgereicht am 20.4.2022): - In den erhaltenen Unterlagen sind keine Begründung oder Berechnungsgrundlage für die Zumessung gerade des doppelten Betrags (50 % statt 25 %) für Kirchgemeinden im Finanzausgleich und mit einer Pfarrstelle zu finden. - Da in Kirchgemeinden mit mehreren Pfarrstellen während eines Studienurlaubes zwar tatsächlich einiges abgedeckt werden, muss vom Pfarrkollegium, andererseits aber jede weiterhin aktive Pfarrperson auch über den Zeitraum so eines Studienurlaubes prinzipiell nach ihren Stellenprozenten und ihrem Stellenbeschrieb tätig bleibt, hält sich ihr Beitrag an einen Ersatz auch in grossen Kirchgemeinden in Grenzen. - Ein Unterschied von 15 % erscheint uns deswegen als angemessener und auch als politisch akzeptabler.
2.7. Erachten Sie die Kosten, welche bei einem Sockelbeitrag von 50 % in Abhängigkeit des	Antwort: Ja <u>Begründung / Alternativvorschlag</u>	Antwort: Ja <u>Begründung / Alternativvorschlag</u>

Frage	Kirchgemeindeverbands des Kantons Bern	Evangelisch-reformierten Pfarrvereins Bern-Jura-Solothurn
Anstellungsgrads der Pfarrperson im Studienurlaub für Kirchgemeinden im Finanzausgleich mit nur einer einzigen Pfarrstelle entstehen, als vertretbar?	Die zusätzlichen finanziellen Auswirkungen (= Mehrkosten) sind unseres Erachtens vertretbar. Es resultiert - laut den vorliegenden Berechnungen - ein Anstieg von Fr. 1.05 auf Fr. 1.40.	S.o. 2.6 auf 40 % angepasst.
2.8. Müssten Sie zwischen den Beitragsvarianten a) Sockelbeitrag 25 % für alle Kirchgemeinden oder b) Sockelbeitrag 50 % für Kirchgemeinden im Finanzausgleich mit nur einer einzigen Pfarrstelle und Sockelbeitrag 25 % für alle anderen Kirchgemeinden entscheiden, welche Variante würden sie wählen?	Antwort: k. A. <u>Begründung / Alternativvorschlag</u> Diese Frage kann der KGV nicht beantworten, da seine Mitglieder kleine, mittlere und grosse Kirchgemeinden sind, und dadurch keine verbindliche Aussage gemacht werden kann.	Antwort: Variante b) <u>Begründung / Alternativvorschlag</u> Allerdings mit angepasster Höhe des Sockelbeitrags auf 40 % (s.o. 2.6)
3. Finanzierungskonzept 3.1. Können Sie dem Finanzierungskonzept grundsätzlich zustimmen, wonach die Kosten durch die Pfarrpersonen im Studienurlaub (10 % - Lohnabzug) und durch zusätzliche Abgaben der Kirchgemeinden oder zulasten des Kantonsbeitrags für die Pfarrbesoldung getragen werden?	Antwort: Ja <u>Begründung / Alternativvorschlag</u> Siehe Antworten und Begründungen zu den Fragen 2.2 bis 2.7.	Antwort: Nein <u>Begründung / Alternativvorschlag</u> Auch der Synodalverband sollte sich mit an der Finanzierung beteiligen, wenn die Funktion 6130 einen Überschuss aufweist (Rotationsgewinne und Stellenkürzungen). Der Umfang der Beteiligung muss noch überlegt werden. Gibt es Gründe dafür, dass er nicht vollumfänglich zu diesem Zweck verwendet wird? Auch müssten die Folgen für die Finanzierung durch die Kirchgemeinden, die grundsätzlich beibehalten werden sollte, durchdacht werden. Wird z. B. der Beitrag der Kirchgemeinden im Folgejahr gekürzt, wenn sie im laufenden 6130 einen Überschuss aufweisen?
3.2. Können Sie der Finanzierungs-Variante «Finanzierung durch Kirchgemeinden» grundsätzlich zustimmen?	Antwort: Nein <u>Begründung / Alternativvorschlag</u> Auf zusätzliche Abgaben an die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn ist zu verzichten. Weitere Argumente finden sich auch unter 5. „Weitere Bemerkungen“.	Antwort: Nein <u>Begründung / Alternativvorschlag</u> S.o. 3.1: Synodalverband <i>und</i> Kirchgemeinden sollten sich beide an der Finanzierung beteiligen.

Frage	Kirchgemeindeverbands des Kantons Bern	Evangelisch-reformierten Pfarrvereins Bern-Jura-Solothurn
3.3. Können Sie der Finanzierungs-Variante «Kantonsbeitrag Pfarrbesoldung» grundsätzlich zustimmen?	Antwort: Ja <u>Begründung / Alternativvorschlag</u> Der KGV findet das eine zielführende und konsequente Lösung.	Antwort: Nein <u>Begründung / Alternativvorschlag</u> S.o. 3.1: Synodalverband <i>und</i> Kirchgemeinden sollten sich beide an der Finanzierung beteiligen.
3.4. Müssten Sie zwischen den Finanzierungsvarianten a) Finanzierung durch Kirchgemeinden oder b) Finanzierung zulasten Kantonsbeitrag Pfarrbesoldung entscheiden, welche Variante würden Sie wählen?	Antwort: Variante b) <u>Begründung / Alternativvorschlag</u> Variante b) ist einfach handhabbar in Administration, Vollzug und Kontrolle.	Antwort: k. A. <u>Begründung / Alternativvorschlag</u> S.o. 3.1: Synodalverband <i>und</i> Kirchgemeinden sollten sich beide an der Finanzierung beteiligen.
4. Zielerreichung Sind Sie grundsätzlich der Ansicht, dass mit dem vorliegenden Beitrags- und Finanzierungskonzept die Zielsetzung der eingereichten Motion erreicht werden kann?	Antwort: Ja <u>Begründung / Alternativvorschlag</u> Vergleiche vorangehende Antworten.	Antwort: Ja <u>Begründung / Alternativvorschlag</u> k. A.
5. Weitere Bemerkungen Weitere Bemerkungen zur vorliegenden Vernehmlassung	Eine Finanzierung durch die Kirchgemeinden mittels Erhöhung des Abgabesatzes im «Mikrobereich» (rund Fr. 1.05 bis Fr. 1.40) lehnt der KGV ab. Begründung: Die Finanzierung kann durch freie Mittel aus Rotationsgewinnen und Stellenkürzungen der Pfarrpersonen erfolgen. Die zusätzlichen Ausgaben liegen im «Streubereich» einer Budgetabweichung auf Stufe der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn.	k. A.